

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 9.

Marienberg, Freitag, den 29. Januar.

1915.

**Verforgt euch mit Vorrat an
Schweinefleisch-Dauerware!**

Amtliches.

Berlin W. 9, den 13. Januar 1915.

Auf Grund von § 9 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3) erlasse ich unter Aufhebung der Erlasse vom 2. November, 10. und 13. Dezember 1914 (IIb. 12 296, 14 096, 13 702) folgende Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung:

§ 1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt werden darf.

2. Das Herstellen von Auszugsmehl bei der Ausmahlung von Roggen ist nicht gestattet.

3. Die Vorschriften der Verordnung, daß zur Herstellung von Roggenmehl der Roggen mindestens bis zu 82 vom Hundert und zur Herstellung von Weizenmehl der Weizen mindestens bis zu 80 vom Hundert durchzumahlen ist, gelten für alle Mühlen und sind daher auch von den Kunden-, Lohn-, und Tauchmühlen zu beachten. Dem Verlangen der Kundschaft nach Herstellung von weniger durchgemahlenen Mehlen und nach gleichzeitiger Rücklieferung einer entsprechend größeren Kleiemenge darf nicht entsprochen werden.

4. Diese Ausmahlungsvorschriften gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide vermahlen werden soll; so muß Roggen, der etwa mit Gerste gemischt ist, mindestens bis 82 vom Hundert durchgemahlen werden.

5. Auf die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides und der in § 5 der Verordnung enthaltenen Vorschrift, daß Weizenmehl (mit Ausnahme des Weizenauszugsmehls) nur in einer Mäschung abgegeben werden darf, die 30 Gewichtsteile durchgemahlenes Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts enthält, müssen die Mühlen durch die Ortspolizeibehörden scharf überwacht werden. Dabei sind, soweit möglich, zur Unterstützung der Polizeibeamten besondere Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung heranzuziehen. Bei der Bestellung von Sachverständigen, die zur Überwachung der handwerksmäßig betriebenen Mühlen (also im allgemeinen der Mühlen, die nicht mehr als 5 Tonnen Getreide täglich vermahlen können) heranzuziehen sind, empfiehlt es sich die Hilfe der Handwerkskammer in Anspruch zu nehmen. Die Sachverständigen für die Überwachung der

größeren Mühlen sind tunlichst mit Hilfe der Handelskammer zu bestellen.

Wegen der Bezeichnung von Stellen, denen die bei einer Befichtigung entnommenen Proben zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchung vorzulegen sind, falls die den Sachverständigen mögliche Prüfung zu keiner sicheren Feststellung führt, behalte ich mir weitere Mitteilung vor.

6. Im Sinne von § 5 Abs. 2 der Verordnung ist unter Weizenmehl, das bei Inkrafttreten der Verordnung im freien Verkehr des Inlandes war, alles Weizenmehl zu verstehen, das bis zum Ablauf des 10. Januar hergestellt ist und sich im Besitz von Mühlen, Händlern, Verarbeitern usw. im Inlande befindet. Solches Mehl darf auch nachher ungemischt abgegeben werden. Mehl, das aus dem Ausland eingeführt wird, darf stets ungemischt abgegeben werden, ohne daß es auf den Zeitpunkt der Herstellung oder Einführung ankommt.

7. Die Unternehmer von Mühlen haben Verzeichnisse über die Bestände an den Mehlorten anzulegen, die nach §§ 1, 2 der Verordnung und nach Ziffer 1, 2 dieser Bestimmungen in Preußen seit dem 11. Januar 1915 nicht mehr hergestellt werden dürfen.

Die Verzeichnisse sind nach untenstehenden Mustern aufzustellen; sie sind für jeden Mühlenbetrieb gesondert anzulegen und haben die Vorräte zu umfassen, die in dem Betriebe selbst oder in sonstigen eigenen oder gemieteten Räumen und Silos lagern. Die Verzeichnisse sind durch Eintragung der Abgänge auf dem laufenden zu erhalten.

Sie haben zu enthalten:

- a) eine laufende Nummer,
- b) Firma oder Vor- und Zuname des Empfängers,
- c) den Tag,
- d) das Gewicht des Mehles in dz (100 kg).

Die Verzeichnisse sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies nicht mehr möglich, so ist der Tag maßgebend, an dem diese Bestimmungen im amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden sind.

8. Diese Bestimmungen sind in dem amtlichen Kreisblatt zu veröffentlichen.

Abdrücke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte sind beigelegt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage.

Mühle

Muster I.

Roggenmehl,

zu dem der Roggen nicht bis 82 vom Hundert durchgemahlen worden ist.

Bestand am		Abgang.			
Efde.	Nr.	Efde.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat

Muster II a.

Ungemischtes Weizenmehl,

zu dem der Weizen nicht bis 80 vom Hundert durchgemahlen worden ist (außer Weizenauszugsmehl).

Bestand am		Abgang.			
Efde.	Nr.	Efde.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat

Muster II b.

Weizenauszugsmehl.

Bestand am		Abgang.			
Efde.	Nr.	Efde.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat

Muster II c.

Sonstiges ungemischtes Weizenmehl.

Bestand am		Abgang.			
Efde.	Nr.	Efde.	Name (Firma) des Empfängers, Wohnort	Tag	Monat

Vorstehender Erlaß wird veröffentlicht.

Unter Hinweis auf Ziffer 5 des Erlasses wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung der Vorschriften über das Ausmahlen des Getreides den Herren Bürgermeistern übertragen worden ist. Ich erlaube Sie, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, welche im Rahmen der Verordnung gegeben sind. Sollten zur Unterstützung der Polizeibeamten Sachverständige gemäß § 6 der Verordnung herangezogen werden müssen, so sind diesbezügliche Anträge unter gehöriger Begründung schleunigst vorzulegen.

Eine dauernde und strenge Kontrolle ist auszuüben. Den Mültern ist sofort aufzugeben, die vorge-schriebenen Verzeichnisse anzulegen. Die Verzeichnisse

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

19

Natürlich waren es dann auch immer die sportlichen Leutnants gewesen, denen bekanntlich nichts heilig ist, welche den ehrenwerten Töchtern der noch viel ehrenwerteren Madame Hoffmann diese Beinamen gegeben hatten, indem sie behaupteten, Mademoiselle Genet hätte auf die Frage, ob sie einen Deutschen heiraten würde, ein stolzes „Nein“ geantwortet, während die zweitjüngste Schwester Josephine ein nachdenkliches „Bismarck“ und die jüngste Schwester Lucie ein freudiges „Ja“ zur Antwort gegeben hätten. Doch wie dem nun auch sein mochte, jedenfalls waren damals, Anfangs des Jahres, sehr hübsche, lebenswürdige junge Damen, welche den Hauptanziehungspunkt des Gastes Reunion bildeten. Die ehrenwerte Madame Hoffmann fand es auch ganz natürlich, daß die jungen deutschen Offiziere sich gern mit ihren hübschen Töchtern unterhielten; die jungen deutschen Herren konnten bei dieser Unterhaltung doch ihre französischen Sprachkenntnisse zweckdienlich erweitern. Madame Hoffmann war übrigens eine sehr respektable, gottesfürchtige Dame; ihr Lieblingspruch, den sie oft in ihrem französisch-elläussisch-deutschen Runderwisch den jungen Offizieren mahnend zurief, war: „Meine Herren, Tugend besteht, Schönheit vergeht!“ Die jungen Herren beständig der alten Dame diesen schönen Spruch mit frohem Lachen, indem sie bei dem kleinen Vicolo George oder „Schorsch“ auf Elsfisch noch eine Flasche von dem vorzüglichen Burgunder der Madame Hoffmann bestellten.

Das Präsidium an dem Tisch unten im Saale führte heute, wie fast alle Abende, Major Wilde, der Kommandeur des zweiten „unverheirateten“ Bataillons und einige Strohwinzer. „Wilde“ war des Majors Name, denn der Herr Major aber durchaus keine Ehre machte. Er war vielmehr der größte, alte Gammaschnepp, den

man sich denken konnte, der nur die eine gute Eigenschaft hatte, daß er außer Dienst von großer Gutmütigkeit und Nachsicht den jungen Offizieren gegenüber war. Deshalb genierte auch keine Anwesenheit wenig; der feuchtschläfrigen Laune der Versammelten tat die Gegenwart Major Wildes keinen Abbruch.

Premierleutnant Meerfeld sah mit einigen näheren Bekannten an einem Seitentischchen. Sie knoselten eine Flasche Wein nach der anderen aus. An dem Hauptisch neben Major Wilde hatten zwei unverheiratete Hauptleute Platz genommen, der künstlerisch angehauchte Hauptmann von Bennenitz und der durchaus realistische, korpolente Hauptmann Angel, der noch immer mit seiner schlanken Taille und den „drei Bräuten“ renommierter, welche er vor etwa zwanzig Jahren besessen haben wollte. Außerdem saßen noch Premierleutnant Hansmann, Leutnant Baner, sowie verschiedene jüngere Offiziere an dem Tisch.

„Allerdings, meine Herren,“ so rief jetzt Major Wilde, dessen Gesicht der Wein fast blankot gefärbt hatte, „ich behaupte, daß der Offizier mit seinem Gehalt auskommen kann.“

„Sind denn der Herr Major stets damit aus gekommen?“ knurrte der kleine, dicke Hauptmann Angel.

„Ah, ich, das ist etwas anderes! Aber sehen Sie, meine Herren, ich besitze nur ein kleines Vermögen, ja ich habe überhaupt kein Vermögen mehr, es ist alles zum Teufel gegangen — Schrecken!“

„Ich habe auch einige Schulden, ja, zum Rudel, noch einmal, ich habe sogar sehr viele Schulden!“

Der Major schlug mit der Faust auf den Tisch, daß die Gläser klirrten und Madame Hoffmann ganz erschreckt von ihrem Präsidiumstisch emporflog. Die Offiziere lachten.

„Lachen Sie nicht, meine Herren,“ fuhr Major Wilde etwas beruhigt fort, „alles das hindert mich nicht, mit meinem Gehalt auszukommen.“

„Wo steht nur Walter heute abend wieder?“ fragte leise Premierleutnant Meerfeld.

„Weiß der Henker, wo sich der Rattenberg in letzter Zeit umhertreibt!“ entgegnete Julius Volsendorf mühsam, denn er hatte soeben eine Flasche Wein im Würfelspiel verloren.

„Wahrscheinlich bei einem Wesen weiblichen Geschlechts,“ brummte Roger du Cigmont in den struppigen Schnurbart und stürzte ein Glas des feurigen Burgunders hinunter.

„Es ist langweilig heute abend,“ meinte auch leise Premierleutnant Meerfeld. „Wenn nur der Major sich entfernte, dann könnte man einen kleinen „Temple“ bauen.“

„Ach, was kümmert uns der Major,“ entgegnete Roger du Cigmont. „Der Major spielt mit, soll ich ihn fragen?“

„Laßt das, Roger, Ihr könntet doch eine verflucht knurrige Antwort bekommen. Wollen lieber noch eine Flasche Wein answürfeln.“

Die Würfel klapperten wieder auf dem Marmertisch. Das Gespräch an dem großen Mittelisch war immer lebhafter; der Major befand sich mit Hauptmann Bennenitz in einem Disput über die letzte Felddienstübung.

Hauptmann Bennenitz wollte die Meinung Major Wildes durchaus nicht als richtig anerkennen. Während schlug Major Wilde schließlich auf den Tisch und sprang empor: „Mit Ihnen ist heute abend nichts anzufangen.“ rief er. „Lassen Sie sich meinewegen in drei Teufels Namen im nächsten Kriege die Kerle einzeln waschleichen! Mit Ihrer infamen zerstreuten Gefechtsart! — Ich bei der Kolonientaktik — Basta! — Wissen Sie, mein Herr Hauptmann, was ich bei Mars-la-Tour mit meiner Kompanie gemacht habe? Als ich mit Ihrer zerstreuten Gefechtsweise in dem dicken Regengießen nicht mehr weiter konnte, da holte ich mir die Leute zusammen und formierte die Kompanie auf drei Glieder, richtete sie aus wie auf dem Exerzierplatz und kommandierte die Glisse zweimal durch, ob uns die Geschosse auch nur so um die Ohren haften. Das brachte den Kerlen wie ein Haktung bei — das kann ich Sie versichern!“

der Müller sollen den Bestand vom 11. Januar nachweisen; ist dies aber nicht möglich, was die Herren Bürgermeister nachprüfen haben, so ist der 29. Januar, der Tag der Verkündung der Bestimmungen im Kreisblatt maßgebend.

Am 31. Januar ist zu berichten, daß die Verzeichnisse von den Müllern angelegt und die Bestände richtig darin aufgenommen sind.

Marienberg, den 26. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 113.

Marienberg, den 25. Januar 1915.

Terminkalender.

Montag, den 1. Februar d. Js., letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 7. Januar 1915 — J. Nr. A. A. 113 — betr. Mitteilung der Zu- und Abgänge bei den fingierten Einkommensteuern pp. zwecks Veranlagung zur Kreissteuer.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Verordnung

über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen.

Vom 19. Januar 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsammlung S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministers, was folgt:

§ 1.

Im Jahre 1915 beginnt die Schonzeit für weibliches Rehwild und Fasanenhennen (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 und 13 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gesetzsammlung S. 207) erst mit dem 1. März und für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 a. a. D.) mit dem 1. Februar.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Großes Hauptquartier, 19. Januar 1915.

(L. S.)

von Bethmann Hollweg. Delbrück. von Tirpitz. Bessler. von Breitenbach. Sydow. von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer. Lenz. von Falkenhayn. von Loebell. Kühn. von Jagow.

Frankfurt a. M., den 21. Januar 1915.

Nachdem durch Verordnung vom 31. Juli 1914 für den Bezirk des XVIII. Armeekorps der Kriegszustand erklärt worden ist, ordne ich auf Grund des § 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und gemäß Art. 68 der Reichsverfassung an:

Für den ganzen Bezirk des XVIII. Armeekorps werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt:

1. Die Art. 5, 6 und 27 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850;
2. Die Art. 23, 33 und 35 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Hessen vom 17. 12. 1820.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J. Nr. L. 187.

Marienberg, den 25. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in den Gehöften des Bürgermeisters Kind in Limbach, des Landwirts Peter Alhäuser in Luchenbach, des Heinrich Schuhmacher in Wintershof und Peter Stahl in Merkelbach festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben. Dagegen ist unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Vincenz Kohlhaas in Oberhattert die Maul- und Klauenseuche neu festgestellt worden.

Die im Kreisblatt Nr. 94 von 1914 veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem heutigen Tage außer Kraft, während für das verseuchte Gehöft nachstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung neu bekannt gegeben wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichsgesetzblatt Seite 519) auf Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt.

1. Sperrbezirke.

Das Gehöft des Landwirts Vincenz Kohlhaas in Oberhattert, in welchem die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, sowie die benachbarten Gehöfte im Umkreise von 100 Meter von den verseuchten Gehöften werden als Sperrbezirke erklärt.

Für die Sperrbezirke gelten folgende Bestimmungen: § 1. 1. Die verseuchten Gehöfte werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abgesperrt:

a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte der verseuchten Gehöfte, wo Klauenvieh steht, wird die Sperre verhängt (§ 22 Abs. 1, 4 des Viehseuchengesetzes vom 29. Juni 1909, R.-G.-Bl. S. 519). Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 B.-A.

B.-G.) (R.-St.-A. o. 1. 5. 12) Anwendung. Jedoch wird von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. a. a. D.) Abstand genommen. Die Bestimmungen des § 160 Abs. 3 bis 6 a. a. D. sind auch dann zu beachten, wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Notischlachtung).

b) Die Verwendung der auf den Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen der Gehöfte desinfiziert werden.

c) Die Hunde sind festzulegen.

d) Geflügel ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse es ermöglichen.

Die Bestimmungen unter c und d finden auch Anwendung auf die benachbarten Gehöfte der obengenannten verseuchten Gehöfte.

e) Die Einfuhr von Klauenvieh in das gesperrte Gehöft ist verboten. Der Besitzer des Gehöfts oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß Wiederhändler und Schweine aus anderen Gehöften das verseuchte Gehöft nicht betreten können. (§ 57 der Bundesratsinstruktion).

f) Das Weggeben von Milch aus den Gehöften ist verboten. Die Abgabe ist zulässig, wenn eine vorherige Abkochung oder eine andere ausreichende Erhitzung bis auf 85 Grad Celsius (§ 28 Abs. 4 B.-A.-B.-G.) stattgefunden hat. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von mir Ausnahmen zugelassen werden.

g) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus den verseuchten Gehöften dürfen nur mit Genehmigung erfolgen.

h) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats, und nur insoweit aus den Gehöften ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffes nicht sein können.

i) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus den Gehöften herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 e B.-A.-B.-G.)

k) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus den Gehöften ausgeführt werden.

l) Der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte aus den verseuchten Orten ist verboten. (§ 168 Abs. 1 a B.-A.-B.-G.)

§ 2. Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschl. der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge undschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind nach § 160 Abs. 4 B.-A.-B.-G. zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Herrn Ministers zulässig.

§ 3. Die Stallgänge der verseuchten Ställe der Gehöfte, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen der Gehöfte, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abläufe aus den Dungstätten oder den Jauchehältern sind täglich mindestens zweimal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann anstelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

§ 4. Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a B.-A.-B.-G. bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

§ 5. Zur Wartung des Klauenviehs in den Gehöften dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

§ 6. Das Abhalten von Veranstaltungen in den Seuchengehöften, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlusdesinfektion (§ 175 B.-A.-B.-G.) verboten. Ferner ist in den Seuchenorten der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

§ 7. An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorten, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit deutlicher und haltbarer Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

II. Desinfektion.

§ 8. 1. Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegen-

*) B.-A.-B.-G.: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetze, veröffentlicht im Reichs-Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912.

stände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchestall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2. Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

III. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 9. 1. Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder

b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen und

c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

V. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 519).

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Viehhändler sowie die Besitzer der Nachbargehöfte von den verseuchten Gehöften auf die vorstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Marienberg, den 25. Januar 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 566. Marienberg, den 26. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Der zum Bürgermeister der Gemeinde Erbach wiedergewählte August Alökner ist von mir auf eine weitere achtjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. A. A. 563.

Marienberg, den 26. Januar 1915.

Der zum Bürgermeister der Gemeinde Stodum wiedergewählte Carl Jerger ist von mir auf eine achtjährige Zeitdauer bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 25. Januar 1915.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87. (23. — 29. 10., 12. 1.)

1. Kompanie.

Wehrmann Hermann Schütz, Unnau, leicht verwundet.

4. Kompanie.

Wehrmann Otto Jung, Bretthausen, leicht verwundet.

11. Kompanie.

Wehrmann Franz Mohr, Dellingen, leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 87. (11. 11. — 28. 12.)

7. Kompanie.

Musketier Oswald Hüsch, Bidingen, leicht verwundet.

10. Kompanie.

Musketier Wilhelm Birk, Hinterkirchen, gefallen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Vom westlichen u. östlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 26. Januar.

Westlicher Kriegsschauplatz:
Der Feind nahm gestern wie gewöhnlich Mittelkerke und Westend (Bad) unter Artilleriefener. Eine größere Anzahl Einwohner sind durch dieses Feuer getötet und verletzt worden, darunter der Bürgermeister von Mittelkerke. Unsere Verluste waren gestern ganz gering. Beiderseits des Kanals von la Bassée griffen unsere Truppen Stellungen der Engländer an. Während der Angriff nördlich des Kanals Givenchy wegen starker Flankierung nicht zur Beganahme der englischen Stellung führte, hatte der Angriff der Badener südlich des Kanals vollen Erfolg. Hier wurden die englischen Stellungen in einer Frontbreite von 1100 Metern im Sturm überrannt. Zwei starke Stützpunkte wurden erobert, 3 Offiziere und 110 Mann gefangen genommen, 1 Geschütz und 3 Maschinengewehre erbeutet. Die Engländer versuchten vergeblich, die sofort für unsere Zwecke ausgebauten Stellungen zurückzuerobern, wurden aber mit schweren Verlusten zurückgeschlagen. Unsere Verluste sind verhältnismäßig gering. Auf der Höhe Craonne südöstlich Laon fanden für unsere Truppen erfolgreiche Kämpfe statt. Im Südtale der Bogenen wurden sämtliche Angriffe der Franzosen abgewiesen. Ueber 50 Gefangene fielen in unsere Hände.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nordöstlich Gumbinnen griffen die Russen Stellungen unserer Kavallerie erfolglos an. Auf der übrigen Front in Ostpreußen fanden heftige Artilleriekämpfe statt. Kleinere Gefechte nordöstlich Moclau waren

Suche einen zuverlässigen
Sägemüller
und auch einen
Fuhrmann.
Zu erfragen in der Exp. d. Bl.

Zu den billigsten Preisen

empfehle:

Bett-Barchent, echtfarbig. Bett-Federn.
Bettzeuge in Biber, Rattun und Siamosen.
Arbeiter-Hosen, Buxkin-Hosen,
blauleinene Jacken, Biberhemden.

Möbel, komplette Betten,
Nähmaschinen, Buttermaschinen,
Räkselmaschinen,
Oefen und Herde.

Wegen vorgerückter Saison sind

sämtliche Pelzwaren, sowie Damen- und Kinder-Konfektion
im Preise bedeutend herabgesetzt.

Besichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang gestattet.

Kaufhaus Louis Friedemann :: Hachenburg
im früheren „Berliner Kaufhaus“.

Holzversteigerung.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen

1. Distrikt Höfsten und Unner

200 Festm. Fichten-Durchforstungstämme

2. Distrikt Unner, vor dem Einschlag

250 Festm. Fichtenbaustämme (Abtrieb)

meistbietend verkauft werden. Die Angebote sind verschlossen und
getrennt pro Festmeter für Durchforstung und Abtrieb mit der
Erklärung, sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen, bis zum

Freitag, den 5. Februar 1915, nachm. 3 Uhr

dem Unterzeichneten einzureichen, woselbst um diese Zeit die Öffnung
der Angebote in Gegenwart der erschienenen Reflektanten erfolgt.

Die Genehmigung bleibt vorbehalten.
Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekannt-
machung ersucht.

Langenbach b. K., den 26. Januar 1915.

Weinbrenner, Bürgermeister.

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit männliche und weibliche landwirtschaftliche
und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung
ist für Arbeitnehmer kostenlos.

Selten günstiges Angebot!

Herren-Winterjoppen anstatt 8.50 nur 6 Mk.
Herren-Paletots anstatt 27 Mk. nur 10 Mk.
Moderne gestreifte Hosen sonst bis 14 Mk. jetzt 9.50 Mk.
Bozener Mäntel jetzt 12, 14 Mk. etc.
Pelerinen von 6 Mk. an
Soldaten-Mützen mit Schild, feldgrau, 0.85 Mk.

Auf sämtliche Winterwaren

wie Ulster, Paletots, Joppen, Pelerinen in
allen Größen, Damen-Paletots und Jackets,
Mädchen- u. Kinder-Mäntel, Samt-Jacken,
Pelze, Kinderhauben, Chenille-Tücher etc.
(alles neue Sachen und noch in großer Auswahl vorrätig)

gewähre wegen vorgerückter Jahreszeit

25 % Abzug.

Berth. Seewald & Hachenburg.

Jedes Quantum

Eichenholz

kauft zu höchsten Tagespreisen,
desgleichen auch

Weisbuchen- und

Rotbuchen-Stammende

direkt von den Gemeinden sowie
auch von den Händlern. An-
stellung erbittet

August Noss,

(Holzbearbeitungswerk)
Mühlen b. Biellstein (Rhld.).

3 Frachtschlitten

preiswertig zu verkaufen.

Näheres bei der Exp. d. Bl.

Sauberes

Mädchen

das schon gedient hat, für meinen
Haushalt gesucht.

C. Lorschach Ww., Kaufhaus,
Hachenburg.

Persil

für

Wollwäsche

Henkel's Bleich-Soda

Bekanntmachung.

1. Die Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatzanweisungen
von 1914 (Kriegsanleihe) können vom

1. Februar d. Js. ab

in die endgültigen Schatzanweisungen mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße
22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 25.
Mai d. Js. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach Serien und innerhalb der Serien
nach Beträgen und Nummern geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei
den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang
genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der
Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

2. Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des
Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — findet vom

1. März d. Js. ab

bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W. 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen
Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur bis zum 22. Juni — statt.

Im übrigen gelten für ihn die für den Umtausch der Reichsschatzanweisungen getroffenen Be-
stimmungen.

Berlin, im Januar 1915.

Reichsbank-Direktorium

Havenstein. v. Grimm.



Die letzte Mahnung

des zu den Fahren eilenden Landmannes an die Seinen:
Sorgt für den Acker! Darum frisch an die Arbeit,
laßt den Boden nicht Hunger leiden und gebt ihm die
nötigen Nährstoffe: Phosphorsäure, Stickstoff und vor allem

Kalifalze

(Kainit oder 40% iges Kalidüngesalz)

damit die Ernte nach Wunsch ausfällt. Nähere Auskünfte
über Düngungsfragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.,
Köln a. Rh., Richartzstraße 10.

Geldpostbriefe

mit Cognak, Rum, Arrak
von 1 Mk. bis 1.50 Mk.
Apotheke Marienberg.

**Tüchtige
Steinbrucharbeiter**

finden dauernde Beschäftigung

sofort oder später in meinem Kalk-
steinbruch bei Erdbach (Dillh.)

H. Emil Wurmbach,
Hadersdorf.